

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Wittendörp

Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 „Obstveredelung Boddin“ der Gemeinde Wittendörp

hier: Bekanntgabe der Erteilung der Genehmigung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wittendörp hat am 24.09.2015 in öffentlicher Sitzung den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 „Obstveredelung Boddin“ als Satzung beschlossen. Die Begründung mit dem Umweltbericht wurde gebilligt.

Mit Schreiben des Landkreises Ludwigslust-Parchim vom 02.02.2016, Az.: BP 150011, wurde für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 „Obstveredelung Boddin“ die Genehmigungsfiktion mitgeteilt.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 4 „Obstveredelung Boddin“ tritt mit Ablauf des Tages der Bekanntmachung in Kraft.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 4 liegt südlich der Gemeindeverbindungsstraße Boddin – Perlin in der Gemarkung Boddin, Flur 2, Teilflächen aus den Flurstücken 96/11 und 96/12. Das Plangebiet umfasst die Gebäude und Grundstücke mit den Hausnummern Perliner Straße 14b, 16, 18 und 20. Die Plangebietsabgrenzung kann dem beiliegenden Übersichtsplan entnommen werden.

Jedermann kann den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 „Obstveredelung Boddin“ bestehend aus Planzeichnung Teil A und Textteil B einschließlich der dazugehörigen Begründung (mit Umweltbericht) und die zusammenfassende Erklärung ab diesem Tag in der Stadtverwaltung Wittenburg, 19243 Wittenburg, Amt für Bau- und Ordnungsangelegenheiten, Molkereistraße 4, 2. OG während der Sprechzeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Wittendörp geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern enthalten oder aufgrund dieser Kommunalverfassung erlassen worden sind, ist nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung unbeachtlich, wenn der Verstoß nicht innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Wittendörp geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden (§ 5 Abs. 5 Kommunalverfassung für das Land M-V.)

Auf die Vorschriften des § 44 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen vorhabenbezogenen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Wittenburg, den 23.02.2016

Bernd Ankele
Bürgermeister Gemeinde Wittendörp

Übersichtsplan



